

# Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

## Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

Stand: 10. März 2022

### Inhalt

Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds .....	1
Inhalt .....	1
1. Allgemeines (Grundlagen, Umfang und Ziel der Förderung) .....	1
2. Förderzwecke .....	2
3. Antragsstellende .....	3
4. Förderausschluss .....	4
5. Weitere Förderbedingungen .....	4
6. Antrag und Verwendungsnachweis .....	5
7. Antragsverfahren und Fristen .....	7

### 1. Allgemeines (Grundlagen, Umfang und Ziel der Förderung)

#### Grundlage dieser Richtlinie

Der Bund-Länder-Rat des ADFC e. V. hat auf Bitten der 41. Bundeshauptversammlung, per Beschluss am 26./27. März 2022 diese überarbeitete Förderrichtlinie erlassen. Sie ersetzt die bisherige Förderrichtlinie, die 2016 per Beschluss der 37. Bundeshauptversammlung erlassen wurde. Aufgrund von Änderungen bei den Sockelbeiträgen für landesweite Gliederungen, im Rahmen des Beschlusses zur Beitragserhöhung auf der 41. Bundeshauptversammlung 2021, gilt der Förderzweck fortan stärker der Unterstützung örtlicher Gliederungen.

#### Empfänger und Laufzeit der Förderung

Der ADFC e. V. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemeinnützigen, rechtlich selbständigen landesweiten und örtlichen Gliederungen des ADFC e. V. Zuschüsse aus den Mitteln des Struktur- und Entwicklungsfonds. Die maximale Förderlaufzeit beträgt vier Jahre (Förderung hauptamtlicher Strukturen) bzw. zwei Jahre (Förderung von Projekten).

#### Finanzierung des Fonds

In den Fonds fließen gemäß dem Beschluss der ADFC-Bundeshauptversammlungen 2015 und 2021 seit dem 01.01.2016 bzw. 01.01.2022 0,50 € je Mitgliedsadresse (Beitragsgruppen der persönlichen Mitgliedschaften zum normalen, bzw. ermäßigten Mitgliedsbeitrag, neu Einstiegsmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft). Die Aufstockung des Fonds durch Mittel

# Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

aus anderen Quellen ist nicht ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## Ziele der Förderung

Die Ziele der Förderung durch den Struktur- und Entwicklungsfonds:

- (1) Gliederungen sollen einen Entwicklungssprung bei Professionalisierung und Organisationsgrad erreichen können (Förderung hauptamtlicher Strukturen)
- (2) Gliederungen sollen Projekte in Angriff nehmen können (Förderung von Projekten)
- (3) Gliederungen sollen entlang den Zielen des ADFC inhaltlich und strategisch klar aufgestellt sein (übergreifendes Ziel)

## 2. Förderzwecke

Eine Förderung kann entweder zur Förderung hauptamtlicher Strukturen oder zur Förderung von Projekten beantragt werden.

### 2.1. Förderung hauptamtlicher Strukturen

Bei der Förderung hauptamtlicher Strukturen geht es insbesondere darum, Gliederungen zu unterstützen, dass sie

- (1) Aufgaben, Tätigkeiten und Kompetenzen an Hauptamtliche übertragen und
- (2) Räumlichkeiten und weitere Sachkosten für einen Arbeitsplatz finanzieren können und
- (3) ein klares Profil entlang der Ziele des ADFC entwickeln.

Die Förderung hauptamtlicher Strukturen gliedert sich in zwei unterschiedliche Phasen. Der Antrag auf Förderung ist dementsprechend zu formulieren. Je nach Entwicklungsstand der Gliederung ist eine Zuordnung zu einer der Phasen vorzunehmen. Die gewünschte Förderlaufzeit bis vier Jahre ist im Rahmen des Antrags anzugeben. Eine Zielvereinbarung ist in jedem Fall obligatorisch.

#### Phase 1: Strukturaufbauphase

In dieser Phase geht es um den (zumeist erstmaligen) Aufbau professioneller hauptamtlicher Strukturen. Die Gliederung hat sich dazu bereits mit ihrer strategischen, mittelfristigen Planung, dem Einsatz hauptamtlich Angestellter und ggf. der Gründung einer Geschäftsstelle bzw. eines Geschäftsstellenbüros auseinandergesetzt. Während der Förderlaufzeit erfolgt die Umsetzung dieser Planungen. In dieser Phase geht es außerdem um die Erarbeitung und Etablierung eines klaren Profils entlang der Ziele des ADFC, dies beinhaltet den Aufbau eines durchdachten Portfolios an Aktivitäten, Projekten und Maßnahmen.

# Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

## Phase 2: Stabilisierungsphase

In dieser Phase geht es darum, bereits geschaffene professionelle, hauptamtliche Strukturen nachhaltig zu etablieren. Auf Basis eines zielorientierten Gliederungs-Profiles soll in dieser Phase eine Weiterentwicklung einzelner Aktivitäten erfolgen. Eine Gliederung in dieser Phase hat sich bereits mit Modellen zur Eigenfinanzierung auseinandergesetzt und strategische Ideen zur weiteren Professionalisierung entwickelt.

### 2.2. Förderung von Projekten

Zeitlich begrenzte Projekte sind ein geeignetes Mittel, um das Spektrum an Aktivitäten einer Gliederung zu erweitern.

Eine Förderung von Projekten kann flexibler beantragt werden als eine Förderung hauptamtlicher Strukturen, Details siehe Kapitel „Weitere Förderbedingungen“.

Projekte sind förderwürdig, wenn sie dazu dienen, die satzungsgemäßen Ziele sowie die Verbandsentwicklungsziele des ADFC zu erreichen, und sie sich außerdem einem oder mehreren dieser Themenfelder zuordnen lassen:

- (1) Stärkung flächendeckender Präsenz
- (2) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Mitglieder- und/oder Aktivengewinnung
- (4) Politische und/oder Lobbyaktivitäten
- (5) Kampagnenaktivitäten

## 3. Antragsstellende

Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des privaten Rechts. Im ADFC sind dies gemeinnützige, rechtlich selbstständige Gliederungen oder Gliederungen, die zwar rechtlich unselbstständig sind, aber als eigenes Steuersubjekt auftreten. Zeichnungsberechtigt sind entweder weisungsgebundene Angestellte oder durch Wahl oder Vollmacht berechnigte Vertreter\*innen der antragsstellenden Gliederung.

### 3.1.1. Auf Ebene landesweiter Gliederungen

Landesweite Gliederungen (Landesverbände) können eine Förderung hauptamtlicher Strukturen beantragen, wenn sie trotz Erhöhung der Sockelbeiträge im Rahmen des Beschlusses der 41. Bundehauptversammlung 2021, einen Mehrbedarf an Mitteln plausibel darstellen können.

### 3.1.2. Auf Ebene örtlicher Gliederungen

Örtlichen Gliederungen gilt der Fokus des Struktur- und Entwicklungsfonds. Empfänger einer Förderung kann sowohl ein oder mehrere Kreis- oder Regionalverbände, als auch eine oder mehrere Orts- oder Stadtteilgruppen sein. Sie müssen jedoch nach § 1 Abs. 3 der

# Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

Bundesgeschäftsordnung die Bedingungen einer örtlichen Gliederung erfüllen<sup>1</sup>.

Mittlempfänger ist immer eine rechtlich selbstständige Gliederung oder eine Gliederung, die als eigenes Steuersubjekt auftritt. Bei unselbständigen Gliederungen ist die Förderung über die nächst höhere, rechtlich selbstständige Gliederung abzuwickeln.

## 4. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind

- (1) Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
- (2) Rücklagen und Rückstellungen;
- (3) kalkulatorische Kosten;
- (4) Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
- (5) Steuern auf Gewinn und Ertrag;
- (6) erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- (7) Ausgaben für Geschenke und Präsente über einem Wert von je 20 Euro;
- (8) Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
- (9) Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
- (10) Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
- (11) Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
- (12) Honorare für festangestellte Mitarbeiter\*innen des oder der Zuwendungsempfänger\*in;
- (13) Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA)

## 5. Weitere Förderbedingungen

### 5.1. Örtlicher oder regionaler Bezug

Es besteht bei der Förderung immer ein Bezug zur antragstellenden Gliederung und deren Einzugsgebiet/Aktionsgebiet. Bei gemeinschaftlichen Anträgen erweitert sich das Einzugsgebiet/Aktionsgebiet um das aller einbezogenen Gliederungen.

---

<sup>1</sup> „Eine örtliche Gliederung des ADFC-Bundesverbandes ist eine ADFC-Organisation unterhalb der Landesebene, wenn sie Gliederung eines anerkannten ADFC-Landesverbandes ist, in ihrer Satzung festgelegt hat, dass sie Gliederung des ADFC-Bundesverbandes ist oder eine solche Regelung in der Satzung der übergeordneten Gliederung als verbindlich anerkennt und ihre Satzung mit der des Bundesverbandes und der des anerkannten Landesverbandes in Einklang steht.“

## Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

### 5.2. Ideeller Bereich

Die durch den Struktur- und Entwicklungsfonds zugeteilten Mittel können nur im ideellen Bereich eingesetzt werden. Es können keine Maßnahmen im Bereich des Zweckbetriebs und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gefördert werden.

### 5.3. Verbot der Doppelförderung

Eine Förderung kann nicht bewilligt werden, wenn dieselbe Maßnahme bereits durch die Zuwendung Dritter abgesichert ist. Eine Kofinanzierung oder Kumulierung von Finanzierungsmöglichkeiten ist möglich. Somit kann eine Förderung durch den Struktur- und Entwicklungsfonds genutzt werden, um beispielsweise den Eigenanteil bei Drittmittelprojekten aufzubringen.

### 5.4. Rückwirkende Förderung

Eine Förderung kann auch für bereits begonnene Maßnahmen beantragt werden (z. B. zur weiteren Finanzierung eines erfolgreichen Projekts). Eine rückwirkende Förderung, sprich Inanspruchnahme der Förderung zur Finanzierung bereits beglichener Forderungen ist nicht möglich.

### 5.5. Förderrahmen

Für die Förderung hauptamtlicher Strukturen ist die Beantragung von bis zu 20.000 € jährlich möglich. Die jährliche minimale Antragssumme beträgt 10.000 € jährlich. Die maximale Förderlaufzeit beträgt vier Jahre.

Für die Förderung von Projekten ist die Beantragung von bis zu 8.000 € jährlich möglich. Die jährliche minimale Antragssumme beträgt 4.000 € jährlich. Die maximale Förderlaufzeit beträgt zwei Jahre.

Jeweils sind Folgeanträge möglich.

## 6. Antrag und Verwendungsnachweis

Antragssteller:innen müssen einen Antrag in Textform einreichen, der neben einer Vorhabensbeschreibung auch einen Kosten- und Finanzierungsplan enthält. Mehr dazu im Kapitel „Antrags und Verwendungsnachweis“. Zur Verfügung gestellte Vorlagen müssen verwendet werden. Bei Vorhaben länger als zwei Jahre ist jährlich fristgemäß ein Sachbericht einzureichen. Nach Ende des Förderzeitraums ist fristgemäß ein Verwendungsnachweis und Sachbericht einzureichen.

Die Teilnahme an Evaluationen ist verpflichtend, ebenso die Zustimmung zur Veröffentlichung. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Formulare und Vorlagen ist verpflichtend.

## Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

### 6.1. Inhalt des Antrags

Im Rahmen der Antragsstellung ist das Vorhaben nachvollziehbar zu beschreiben, inklusive der Formulierung des Ziels/der Ziele, Zielgruppe (n), Erfolgskriterien und die geplanten Maßnahmen. Der Antrag nimmt Bezug zu den Satzungszielen und den Verbandsentwicklungszielen des ADFC. Aus der Maßnahmenbeschreibung gehen Bedarf und Potenzial hervor. Eine nachvollziehbare Logik der Maßnahmen ist erkennbar. Förderfähig sind sowohl maßnahmenbezogene Honorar- und Personalausgaben, als auch Sach- und Materialausgaben.

### 6.2. Pflichtbestandteile des Antrags

Ein Antrag besteht immer aus dem ausgefüllten Antragsformular, der Satzung der beantragenden Gliederung, dem gültigen Freistellungsbescheid, dem Haushalts- oder Finanzierungsplan für mindestens die gesamte beantragte Förderlaufzeit und den Abschlüssen der zwei Vorjahre mit Ausweis der Rücklagen und Kassenbestände. Aus den Abschlüssen müssen die wiederkehrenden benötigten Mittel im ideellen Bereich ersichtlich sein (z. B. Mitgliederversammlung, Verwaltungskosten).

### 6.3. Berücksichtigung der Rücklagen bei Antragsstellung

Zur Ermittlung des Förderbedarfs wird die Rücklagenhöhe berücksichtigt. Zu den Rücklagen der beantragenden Gliederung (siehe auch Seite 3) werden die Rücklagen aller ihrer Gliederungen hinzugerechnet, die rechtlich unselbständig sind bzw. nicht als eigenes Steuersubjekt auftreten.

Bei der „Förderung hauptamtlicher Strukturen“ länger als zwei Jahre soll die Rücklage nicht weniger als 25 % und darf nicht mehr als 50 % der jährlich wiederkehrenden benötigten Mittel im ideellen Bereich betragen. Bei allen anderen Förderungen kann die Rücklage darüber oder darunter liegen. Es ist jedoch eine Garantierklärung beizufügen. In dieser wird versichert wird, dass keine Mittel der Förderung in die Rücklagen der beantragenden Gliederung fließen. Die Gliederung begründet außerdem, wieso eine Nutzung der Rücklage für die geplanten Maßnahmen nicht möglich wäre. Ein Formular für die Garantierklärung wird zur Verfügung gestellt.

### 6.4. Verwendungsnachweis

Nach Ende der Förderlaufzeit ist innerhalb von zwei Quartalen ohne Aufforderung der abschließende Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser beinhaltet einen Sachbericht, eine Belegliste und einen zahlenmäßigen Nachweis (z. B. Einnahmen-Überschuss-Rechnung). Im Sachbericht ist auf die im Antrag aufgeführten Kriterien Bezug zu nehmen. Bei der Förderung hauptamtlicher Strukturen ist ein Jahresabschluss einschließlich Ausweisung der Rücklagenhöhe beizufügen.

Nicht verbrauchte Mittel sind bei beiden Förderzwecken zurückzuerstatten, sofern der Nichtverbrauch auf Einsparungen bei Personal- und /oder Mietkosten gegenüber der Planung

## Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

zurückzuführen ist. Rückerstattungen durch die Antragssteller\*innen fließen wieder dem Fonds zu.

Bei der Förderung hauptamtlicher Strukturen über mehr als zwei Jahre ist innerhalb von zwei Quartalen nach Ablauf des zweiten Förderjahres ein Zwischennachweis zu erstellen. Dieser entspricht im Umfang dem abschließenden Verwendungsnachweis, geht jedoch auf die Zwischenzielsetzung und ggf. auf geänderte Planungen ein.

### 7. Antragsverfahren und Fristen

#### 7.1. Antragsformular und Anlagen

Das Antragsformular nebst Anlagen ist ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail an [blr@adfc.de](mailto:blr@adfc.de) zu senden. Die antragstellende Gliederung erhält eine Eingangsbestätigung.

#### 7.2. Vergabeverfahren

Der Bundesvorstand sichtet die fristgerecht eingegangenen Anträge und spricht gegenüber dem Bund-Länder-Rat Empfehlungen aus. Der Bund-Länder-Rat entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen sowie der Empfehlungen des Bundesvorstands. Gegenüber den beantragenden Gliederungen werden Bewilligungen ausgesprochen, die Änderungen gegenüber den Anträgen enthalten können.

Der Bundesvorstand sowie der Bund-Länder-Rat übertragen im Regelfall ihre Entscheidungsbefugnis an einzelne Mitglieder ihres Organs. Hierzu wird ein gemeinsamer, beschließender Ausschuss nach § 12 Abs. 10 Satzung des ADFC eingerichtet. Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitgliedsliste des Ausschusses ist vereinsöffentlich. Der Ausschuss ist gegenüber dem Bundesvorstand und dem Bund-Länder-Rat berichtspflichtig.

#### 7.3. Vergabekriterien

Aus dem Antrag ist eine Realisierbarkeit des Vorhabens in Bezug zu den Förderzielen und Förderzwecken gemäß dieser Richtlinie des Struktur- und Entwicklungsfonds ersichtlich. Der Antrag liegt vollständig vor.

Der Vergabe liegt ein Kriterienkatalog zugrunde, welcher entlang der Förderziele und Förderzwecke dieser Richtlinie verfasst ist und vereinsöffentlich einsehbar ist.

Der Fördermittelgeber achtet, entsprechende Anträge vorausgesetzt, bei der Mittelvergabe auf eine gleichmäßige Berücksichtigung von Gliederungen aus Stadt und Land und den unterschiedlichen Regionen Deutschlands. Er nimmt Rücksicht auf die Unterschiede der Gliederungen (Anzahl Mitglieder und Aktive, Größe des Einzugsgebiets/Aktionsgebiets).

Bei Nichtbewilligung eines Antrags hat der Antragsstellende Anspruch auf eine Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Förderrichtlinie Struktur- und Entwicklungsfonds

---

### 7.4. Abgabefristen und Zeitplan

#### 7.4.1. Antragsfrist und Zeitplan für die Förderung hauptamtlicher Strukturen

Eine Förderlaufzeit beginnt immer am 1. Januar. Der Antrag muss spätestens am 30. Juni des Vorjahres beim BLR eingegangen sein. Prüfung, Bewilligung und Bescheid über den Antrag erfolgen bis zum 30. September des Vorjahres.

#### 7.4.2. Antragsfrist und Zeitplan für die Förderung von Projekten

Eine Förderlaufzeit beginnt immer am 01. Januar, 01. April, 01. Juli oder 01. Oktober. Der Antrag muss mindestens 3 Monate und darf höchstens 9 Monate vor dem vom Antragsteller gewünschten Beginn der Förderlaufzeit eingegangen sein. Prüfung, Bewilligung und Bescheid über den Antrag erfolgen bis zur Mitte des Quartals, das dem Quartal des Antragsingangs folgt.

Beispiel 1: ein Antrag wird am 31. Dezember 2022 eingereicht (Ende Quartal 4). Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Beginn von Quartal 1 (01. Januar 2023). Es folgt das Vergabeverfahren und die Zustellung des Bescheids bis spätestens Mitte von Quartal 1 (01. Februar 2023). Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit Beginn von Quartal 2 (01. April 2023) und spätestens mit Beginn von Quartal 4 (01. Oktober 2023).